

# DREHPUNKT

## Risiko- und Leistungsprüfung



AUGUST 2020

## Die Grundfähigkeitsversicherung – ein Eldorado für die Risiko- und Leistungsprüfung?

Die Grundfähigkeitsversicherung (GFV) nimmt Fahrt auf im Markt. Viel diskutiert unter Vertriebspezialist\*innen<sup>1</sup>, Produktverantwortlichen und Ratingagenturen – hoffentlich auch unter potentiellen Antragstellern. Zwar liegen die Absatzzahlen der GFV noch deutlich hinter denen der Berufsunfähigkeitsversicherung (BU). Risiko- und Leistungsprüfer sollten sich dennoch frühzeitig und intensiv mit den Geschäftsprozessen für die GFV beschäftigen. Mit wirksamen Geschäftsprozessen, frühzeitig implementiert, können sich Versicherer einen Wettbewerbsvorteil sichern. Goldgräberstimmung<sup>2</sup>?

### DIE GRUNDFÄHIGKEITSVERSICHERUNG AN SICH

Die GFV hat klar definierte Leistungsauslöser. Im Wesentlichen gibt es dann Leistungen, wenn der Versicherte infolge gesundheitlicher Einschränkungen eine oder mehrere Grund-



fähigkeiten für einen bestimmten Zeitraum – in Anlehnung an die Berufsunfähigkeitsversicherung in der Regel 6 Monate – verliert. Die Vielzahl an Leistungsauslösern suggeriert einen umfassenden Versicherungsschutz. Die einzelnen Grundfähigkeiten sind wortreich und klar formuliert. Sie sollten somit für alle Beteiligten verständlich sein und

keinen Anlass zu Diskussionen – vor allem im fraglichen Leistungsfall – geben. Bei einer

<sup>1</sup> Wir verwenden hier und im folgenden Text das generische Maskulinum

<sup>2</sup> <https://www.geo.de/geolino/redewendungen/20208-rtkl-redewendung-ein-eldorado-sein>

zweistelligen Anzahl von Grundfähigkeiten muss der Versicherte allerdings viel Bedingungstext lesen. Die BU kommt mit ihrer Leistungsdefinition deutlich schlanker um die Ecke.

Auch bei der GFV geht es um gesundheitliche Einschränkungen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit haben. Im Gegensatz zur BU aber ohne Bezug zum Beruf. Somit vertrautes Terrain für die Risiko- und Leistungsprüfung.

Die Grundfähigkeitsversicherung im Vergleich zur Berufsunfähigkeitsversicherung: Weniger komplex? Großzügiger in der Risikoprüfung? Schneller in der Leistungsabwicklung? Stimmt das? Oder werden wir nach einigen Jahren der praktischen Erfahrung sagen müssen: welcome to the real world?

### **LEISTUNGS AUSLÖSER – SO WEIT DAS AUGE REICHT**

Die Anzahl der versicherten Grundfähigkeiten hat mit jedem Produktzyklus zwar nicht exponentiell aber stetig zugenommen. Schnell haben viele Beteiligte erkannt, dass sich die Grundfähigkeiten sowohl in Anzahl als auch in Formulierung hervorragend zu einem – von der BU wohlbekannten – Bedingungswettbewerb eignen. Diese Reise dürfte noch nicht zu Ende sein.

Vergleicht man die Definitionen der Grundfähigkeiten unter den Anbietern, stellt man ein copy & paste-Prinzip, aber auch einen kreativen Wildwuchs fest. Es sind durchaus einige spitzfindige Formulierungen gefunden worden, die Risiko- und Leistungsprüfern Freude bereiten werden.

Im Weiteren soll es nun nicht um die Frage gehen, ob es für den Versicherten vorteilhafter oder nachteiliger ist, wenn er eine Flasche nicht mehr öffnen oder eine Schere nicht mehr benutzen kann. Das können Branchenexperten wie Philip Wenzel besser beurteilen.

### **DIE GFV IN DER RISIKOPRÜFUNG**

Die Risikoeinschätzung von Vorerkrankungen muss sich in der GFV nahe an der genauen Definition der versicherten Grundfähigkeiten orientieren. Die Systematik weicht somit deutlich von der BU ab, da der Berufsunfähigkeitsbegriff immer gleich geblieben ist über die Jahre und die verschiedenen Tarifgenerationen. Features wie der AU-Baustein oder die Infektionsklausel hatten in der BU keine Auswirkungen auf die Risikoprüfung.

Adjustierungen der Definitionen und neu hinzugefügte Grundfähigkeiten werden Einfluss auf die Beurteilung von Vorerkrankungen und damit auf die Risikoprüfung in der GFV haben.

Wird z. B. die Gehstrecke von 400 Meter auf 200 Meter in der Grundfähigkeit **Gehen** reduziert und damit der Leistungsfall schwieriger zu erreichen sein, dann können Vorerkrankungen z. B. im Bereich des Bewegungsapparats womöglich günstiger eingeschätzt werden.

Wird die Gehstrecke aber kundenfreundlich auf 800 Meter verlängert, dann müsste die Risikoprüfung strenger werden, da der Leistungsanspruch schneller zu erreichen ist.

Ebenso sollte die Anzahl der Leistungsauslöser bei der Risikoprüfung berücksichtigt werden. Beispielsweise korrelieren Grundfähigkeiten wie **Greifen, Halten, Tippen, Schreiben, Ziehen, Schieben, Tragen, Fingerfertigkeit** mit den Händen. Eine Vorerkrankung der Hand/Hände sollte separat für jeden in Frage kommenden Leistungsauslöser beurteilt werden. Insbesondere, wenn wie in diesem Beispiel die Grundfähigkeiten hinsichtlich ihrer Wirkung ein unterschiedliches Niveau aufweisen. Was ist damit gemeint? Mit einem bestehenden Ganglion am Handgelenk mag kein erhöhtes Risiko bestehen, die Grundfähigkeiten **Schreiben, Tippen, Greifen** vorzeitig zu verlieren. Wenn aber aufgrund der gewählten Definition ein erhöhtes Risiko für das Verlieren der Grundfähigkeit **Schieben** besteht, dann sollte das in der Risikoprüfung sachgerecht gewürdigt werden.

Nicht alle Vorerkrankungen können in der GFV generell günstiger als in der BU eingeschätzt werden. Wiederum abhängig von der gewählten Definition der Grundfähigkeiten wirken z. B. ein Schwindel oder auch eine Adipositas schneller auf den Verlust einer versicherten Grundfähigkeit als auf das Erreichen einer leistungsauslösenden Berufsunfähigkeit.

Mit den zu erwartenden permanenten Neuerungen und Erweiterungen im Produktdesign der GFV muss die Risikoprüfungsstrategie mit ihren Regelwerken und Geschäftsprozessen Schritt halten. Das verspricht für die nächsten Jahre spannende und anspruchsvolle Aufgaben für die Risikoprüfung. Zu einem Eldorado reicht es aber noch nicht.

### **BLUT, SCHWEISS UND EHRE FÜR DIE LEISTUNGSPRÜFUNG**

Auch bei der GFV gibt es den „moment of truth“. Es gilt auch hier, den Leistungsantrag korrekt, schnell und kostenbewusst zu prüfen.

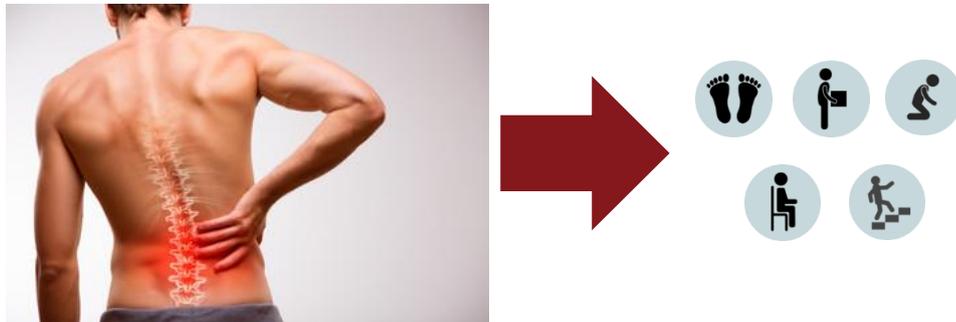
Bisher sind wir davon ausgegangen, dass die Leistungsbearbeitung unkomplizierter als bei der BU sein wird. Es wird keine Tätigkeitsbeschreibung vom Versicherten benötigt. Dies vereinfacht sicherlich Vieles. Es kann kein Streit darüber entbrennen, ob der Versicherte mit seiner Erkrankung noch beruflich tätig sein kann. Berufskundliche Expertise wird bei der GFV nicht benötigt.

Dagegen ist bei der GFV „nur“ zu prüfen, ob der Versicherte mit seiner gesundheitlichen Einschränkung in mindestens einer der vertraglich vereinbarten Grundfähigkeiten dermaßen eingeschränkt ist, dass Leistungen fällig werden.

Vereinfacht dargestellt der Prozessablauf:



Auch bei der GFV reicht eine schlichte Meldung des Kunden oder Vermittlers bspw.: „Bin seit längerem krank und stelle einen Leistungsantrag“. Die geltend gemachten Erkrankungen sollten ein erster Anhaltspunkt sein, welche der Grundfähigkeiten zu prüfen sind. Der Kunde ist nicht verpflichtet, sich auf eine oder mehrere Grundfähigkeiten, für die er sich eingeschränkt fühlt, festzulegen. Er begehrt schlicht Leistungen aus seinem Vertrag.



Gehen wir beispielhaft von schlimmen Rückenbeschwerden aus, die der Versicherte geltend macht. Unterstellen wir, dass die Grundfähigkeiten **Sitzen**, **Heben/Tragen**, **Bücken/Knien**, **Gehen** und **Treppen steigen** im zugrundeliegenden Vertrag versichert sind.

Zu diesen Grundfähigkeiten gibt es detaillierte Definitionen, die nun parallel oder nacheinander zu prüfen sind. Die Prüfung kann vorzeitig beendet werden, wenn feststeht, dass eine der in Frage kommenden Grundfähigkeiten im erforderlichen Rahmen nicht mehr möglich ist.

Nun entfalten die detaillierten und plastisch verfassten Definitionen ihren bisher verdeckten Charme. Sie definieren ein Testverfahren, das mehr oder weniger im Leistungsfall durchzuführen ist, um eine rechtssichere Entscheidung treffen zu können.

Beim **Sitzen** kommt es in vielen Bedingungswerken darauf an, ob der Versicherte noch eine bestimmte Zeit (bspw. 20 Minuten) auf einem Stuhl – einem orthopädischen oder einem ergonomischen oder einem mit Armlehnen – sitzen kann. Wobei die Sitzposition verändert werden darf (oder muss der Versicherte sogar dazu angehalten werden im live Test?). Es muss beurteilt werden, ob mit den schlimmen Rückenbeschwerden das Sitzen noch möglich ist, und zwar exakt im Wortlaut der Definition. Wird ein ergonomischer Stuhl gefordert, dann sollte der Test nicht mit einem unbequemen Stuhl durchgeführt werden. Ansonsten

wird das Ergebnis verfälscht. Und immer die Stoppuhr mitlaufen lassen, zumindest 20 Minuten. Das ganze Verfahren sollte so dokumentiert werden, dass es bei Streit nachträglich vorzeigbar ist.

Das **Sitzen** wäre geklärt, das kann der Versicherte noch. Weiter geht es ins Leichtathletikstadion. Absurde Idee? Naja, für das **Gehen** wird teilweise eine 400 Meter lange Strecke auf ebenem und festen Untergrund verlangt. In Städten findet man überwiegend holprige Bürgersteige, eine Wiese in ländlichen Gebieten ist weder eben noch fest.

Bleibt das **Treppen steigen**. Auch die Beschaffenheit der Treppen ist exakt beschrieben: Häufig müssen es 12 aufeinanderfolgende Stufen sein, was nach eigener Recherche nicht so leicht zu finden ist. In Mehrfamilienhäusern folgt häufig nach 8 Stufen eine ebene Kehre. Die Stufen müssen bestimmten DIN-Normen genügen. Pausen sind erlaubt, müssen aber per Stoppuhr kontrolliert werden.

Gegebenenfalls sind nach **Treppen steigen** noch weitere Grundfähigkeiten zu prüfen und der Leistungsbescheid kann erstellt werden.

Klingt das nicht reichlich übertrieben? Der Versicherte muss seinen Leistungsanspruch durch ärztliche Berichte begründen. Ihn selbst zu befragen, ob er die genannten Grundfähigkeiten noch meistern kann, scheidet eher aus. Es dürfte sich schnell herumsprechen, wie ein Antwortverhalten sein sollte. Für niedergelassene Ärzte wird die Beurteilung von Grundfähigkeiten, wie die Branche sie definiert hat, Neuland sein. Es hat lange Zeit gebraucht, bis sich bspw. die Leistungsdefinition der privaten BU-Versicherung bei Ärzten etabliert hatte und sie diese in ihren Beurteilungen sachgerecht würdigen konnten.

Natürlich kann der Versicherer auf solche spitzfindig beschriebenen Testverfahren verzichten und ohne detaillierte Prüfung anerkennen. Ob diese Strategie bei einem wachsenden und alternden Bestand die Ertragsziele sichert, ist jedoch fraglich. Ablehnungen mit anschließender Intervention des Versicherten werden umfangreich und detailliert vom Versicherer zu begründen sein.

Zusammenfassend sind die Herausforderungen für die Leistungsprüfer beachtlich:

- 1) Für viele der versicherten Grundfähigkeiten sind die Testverfahren aufwändig. Hierfür sind geeignete unabhängige Prüfer zu finden. Möglicherweise entstehen externe Dienstleister wie dezentrale TÜV-Prüfzentren oder medizinische Gutachteninstitute (die allerdings bei der BU-Prüfung keinen guten Ruf bei Versicherten genießen).
- 2) Es muss mit Simulations- und Aggravationstendenzen der Versicherten gerechnet werden. Schaffe ich als Versicherter vielleicht nur 11 Stufen und täusche dann einen Ohnmachtsanfall vor? Oder dehne ich die zulässige Pause von 1 Minute auf 2 Minuten aus und belege damit meinen Leistungsanspruch?
- 3) Es sind viele Interventionen bei abgelehnten Leistungsansprüchen zu erwarten. Die Leistungsauslöser sind relativ schwer zu erreichen für die Versicherten, was womöglich

nicht deren ursprünglichen Erwartung entsprach. Die detailverliebten Definitionen verschiedener Grundfähigkeiten fordern Diskussion und Streit heraus.

- 4) Die Grundfähigkeitsversicherung ist ein Produkt mit relativ niedrigen Prämien. Somit kann die Leistungsbearbeitung weder aufwändig noch kostenintensiv vom Versicherer gestaltet werden.

#### **DAS DIGITAL NET DER DEUTSCHEN RÜCK KANN HELFEN**

Sowohl für die Risikoeinschätzung als auch für die Leistungsbearbeitung können Sie auf unsere etablierten Lösungen zugreifen. Einschätzungsempfehlungen nach dem **#Unterstützen. Versichern. Belohnen.**-Prinzip und **BU-ReSys** – das Workflow Tool, das eine schnelle und nachweisbare Leistungsprüfung fördert.

## IHR ANSPRECHPARTNER



**Stefan Wittmann**

**Bereichsleiter Leben/Kranken - Kundenservices**

Telefon +49 211 4554-449

Mobil +49 151 14511985

[stefan.wittmann@deutscherueck.de](mailto:stefan.wittmann@deutscherueck.de)

Abbildungen: Adobe Stock und eigene

Die dargestellten Inhalte wurden mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden. Die Informationen sind insbesondere auch allgemeiner Art und stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar.

## DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AG

Hansaallee 177  
40549 Düsseldorf  
Telefon +49 211 4554-01  
[info@deutscherueck.de](mailto:info@deutscherueck.de)  
[www.deutscherueck.de](http://www.deutscherueck.de)